



Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 43

über Massnahmen für gesunde Staatsfinanzen und den Schuldenabbau (Sparpaket 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beantragen Ihnen mit dieser Botschaft über Massnahmen für gesunde Staatsfinanzen und den Schuldenabbau (Sparpaket 2005), die Entwürfe zur Änderung von neun Gesetzen sowie von drei Grossratsbeschlüssen zu beschliessen.

I. Ausgangslage

1. Ziele aus dem Finanzleitbild und dem Legislaturprogramm

Sowohl im Finanzleitbild als auch im Legislaturprogramm 2003–2007 haben wir eine Strategie des Schuldenabbaus festgelegt. Im Finanzleitbild haben wir uns zum Ziel gesetzt, dauerhaft gesunde Staatsfinanzen für uns und die späteren Generationen zu erreichen. Dieser Vorsatz ist mit der in der Verfassung verankerten Schuldenbremse (§ 52^{bis}) auf höchster Rechtsstufe festgeschrieben.

Wir halten auch daran fest, die Steuerbelastung der natürlichen Personen an den Durchschnitt der übrigen Schweizer Kantone anzunähern. Nach den linearen Steuerfussenkungen sehen wir für 2005 eine erste Steuergesetzrevision vor. Mit dieser entlasten wir gezielt tiefere Einkommen (Familien, Rentner), reduzieren die Kapitalbesteuerung der Unternehmen und mildern die wirtschaftliche Doppelbesteuerung (Unternehmen, Aktionäre).

Eine zu hohe Staatsverschuldung und ein zu hohes Steuerniveau sind die Schwachpunkte unseres Staatshaushaltes. Wir wollen das verbessern, und zwar im Interesse aller Beteiligten. Wenn die zurzeit historisch tiefen Zinsen wieder steigen, wird das die Staatskasse massiv belasten. Wenn es uns nicht gelingt, unser Steuerniveau dem gesamtschweizerischen Mittel anzunähern, müssen wir mit Abwanderungen in die steuergünstigeren Nachbarkantone und mit einem schwächeren Wirtschaftswachstum rechnen.

2. Konsequenz aus IFAP 2004–2008

Ihr Rat hat bei der Beratung des Integrierten Finanz- und Aufgabenplans (IFAP) 2004–2008 vom 26. August 2003 gefordert, das Entschuldungsziel im Finanzleitbild sei prioritär einzuhalten. Sie haben den IFAP 2004–2008 nur teilweise genehmigt, weil für die kommenden Jahre eine Zunahme der Verschuldung darin enthalten ist. Der IFAP 2004–2008 rechnet nämlich für die Jahre 2005 und 2006 mit Selbst-

finanzierungsgraden von 80,9 Prozent (2005) beziehungsweise 87,9 Prozent (2006). Dies entspräche einer Zunahme der Verschuldung um mehr als 50 Millionen Franken.

Um die Schulden gemäss Finanzleitbild und Legislaturprogramm zu reduzieren, haben wir bereits im Dezember 2003 ein Sparpaket beschlossen und dem Finanzdepartement einen Auftrag zur Ausarbeitung von Sparvorschlägen erteilt. Wir wollten damit in den Jahren 2005, 2006 und 2007 einen Selbstfinanzierungsgrad von je 110 Prozent erreichen. Gegenüber der Finanzplanung 2005 (basierend auf dem IFAP 2004–2008) sollten somit rund 60 Millionen Franken mit nachhaltiger Wirkung auf die Folgejahre eingespart werden.

3. Rechnungsabschluss 2003

Zusätzlich verschärft sich nun die Situation aufgrund des Abschlusses der Staatsrechnung 2003. Die Erträge bei den Staatssteuern sind tiefer ausgefallen als im Voranschlag 2003 budgetiert. Unsere Hochrechnungen für 2003, welche als Basis für die Budgetierung der Steuererträge 2004 dienten, liessen uns jedoch deutlich höhere Steuererträge erwarten. Zudem ist aufgrund der neusten Zahlen mit einem nochmaligen Rückgang der Steuererträge aus Nachträgen juristischer Personen zu rechnen. Insgesamt erwarten wir für 2004 und die folgenden Finanzplanjahre je rund 45 bis 50 Millionen Franken tiefere Steuererträge als budgetiert.

Erfreulicherweise ist der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung 2003 kleiner als am 11. Februar 2004 mitgeteilt. Wir haben damals die grösseren negativen Budgetabweichungen berücksichtigt. Viele Dienststellen haben ihr Globalbudget unterschritten. Diese Vielzahl von kleinen Verbesserungen haben wir damals unterschätzt.

Nach einer mehrjährigen Phase des Schuldenabbaus ist zudem das Schuldenniveau im Jahr 2003 um rund 53 Millionen Franken angestiegen, was vor allem auf den Kauf der Berufsschulliegenschaften zurückzuführen ist. Der Kanton Luzern war am 31. Dezember 2003 mit rund 1,12 Milliarden Franken verschuldet¹. Auch für 2004 ist aufgrund der nachhaltig niedrigeren Steuererträge mit einer weiteren Zunahme der Verschuldung zu rechnen. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zum Legislaturprogramm und zum Finanzleitbild und verlangt darum entschlossenes Handeln.

¹ Die Verschuldung ist definiert als Geldmittel, die für abzuschreibende Aufwendungen, inklusive Strassenrechnung und der Bilanzfehlbeträge, beschafft werden müssen.

4. Auswirkungen auf die Folgejahre

Um am Ziel des Schuldenabbaus festhalten zu können und gleichzeitig die Mindererträge bei den Steuern künftiger Jahre zumindest teilweise zu kompensieren, haben wir das Finanzdepartement in einem zweiten Schritt beauftragt, das Sparpaket 2005 zu erhöhen. Die nun vorliegende definitive Fassung enthält gegenüber dem Planjahr 2005 des IFAP 2004–2008 Einsparungen im Umfang von rund 90 Millionen Franken. Damit können wir für 2005 allerdings nicht mehr am ursprünglichen Ziel eines Selbstfinanzierungsgrads von 110 Prozent festhalten. Simulationsrechnungen lassen uns allerdings noch immer einen Selbstfinanzierungsgrad von über 100 Prozent erwarten, womit wir unser Minimalziel trotz erschwelter Ausgangslage noch immer erreichen können. Um das im Legislaturprogramm definierte Ziel der Reduktion der Verschuldung auf 900 Millionen Franken bis Ende 2007 zu erreichen, werden allerdings auch in den Jahren 2006 und 2007 massive Anstrengungen nötig sein.

Wie bereits unter Ziffer 3 erwähnt, ist aufgrund der nachhaltig schlechteren Steuererträge für 2004 mit einer Verschlechterung des Resultats um 45 bis 50 Millionen Franken zu rechnen. Das können und wollen wir nicht einfach so hinnehmen. Wir werden daher noch im Verlauf des Monats März ein Projekt starten, mit welchem wir das absehbar schlechte Rechnungsergebnis 2004 zumindest teilweise zu korrigieren versuchen.

Mit der Umsetzung des Sparpakets 2005 machen wir einen wichtigen (Zwischen-) Schritt zur Erreichung unserer finanzpolitischen Ziele. Wegen des zweiten Entlastungsprogramms des Bundes und je nach Rechnungsabschluss 2004 können auch in den nächsten Jahren weitere Sparpakete notwendig werden.

5. Frühere Sanierungsmassnahmen

Seit Anfang der 90er-Jahre hat der Kanton Luzern verschiedenste Sanierungsmassnahmen ergriffen, welche die Laufende Rechnung um gegen 200 Millionen Franken verbessert haben. Der überwiegende Teil der Massnahmen betraf dabei die Ausgabenseite; ein kleinerer, wenn auch politisch bedeutender Teil betraf die Einnahmenseite. Hier eine Übersicht:

Jahr	Massnahmen	Sanierungsergebnis für den Kanton pro Jahr
1992	Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt (Botschaft B 40; veröffentlicht in Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 1992 S. 491)	56,1 Mio. Franken
1994	Erhöhung des Staatssteuerfusses	18,0 Mio. Franken
1994	Sparmassnahmen im Besoldungsbereich für die Jahre 1994 bis 1997 (Botschaft B 100; in GR 1993 S. 490)	9,0 Mio. Franken
1994	Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer (Botschaft B 127; in GR 1993 S. 1016)	9,0 Mio. Franken
1995	Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt (Botschaft B 183; in GR 1994 S. 1116)	36,0 Mio. Franken
1996	Verzichtplanungspaket im Zusammenhang mit dem Voranschlag 1996 (Botschaft B 11; in GR 1995 S. 954)	38,7 Mio. Franken
1997	Sparpaket für den Finanzhaushalt (Botschaft B 41, GR 1996 S. 686)	50,0 Mio. Franken
1997	Zusätzliches Sanierungspaket vom Juli 1996 (Botschaft B 51; in GR 1996 S. 1029)	20,0 Mio. Franken
1998	Sanierungsmassnahmen für den Staatshaushalt 1998 (Botschaft B 82; in GR 1997 S. 583)	Überführung befristeter Massnahmen ins Dauerrecht; Aufhebung von Investitionsbeiträgen mit Langfristwirkung
1998	Budgetüberarbeitung 1998, insbesondere lineare Subventionskürzungen (Ergänzungsbotschaft B 97a; in GR 1997 S. 1323)	25,2 Mio. Franken
1999	Sanierungsmassnahmen Budget 1999 (Botschaft B 117; in GR 1998 S. 344)	3,5 Mio. Franken

Zu Beginn des Jahres 2003 haben wir zudem mit den Departementen die Projekte «Priorisierung IFAP» und «Überprüfung Leistungsaufträge» durchgeführt. Massnahmen, die sich kurzfristig umsetzen lassen, haben wir bereits in den Voranschlag 2004 integriert. Einige Massnahmen sind derzeit noch in Abklärung, andere können wir frühestens mit der Revision der Staatsverfassung verwirklichen. Dank dieser Projekte konnten wir einen wesentlich besseren Voranschlag 2004 präsentieren, als wir es im IFAP 2003–2007 vorgesehen hatten. Eine Übersicht über die getroffenen Massnahmen und deren Wirkung werden wir Ihnen gemäss den Forderungen in der Motion M 619 von Leo Müller mit der Staatsrechnung 2003 unterbreiten.

II. Sparpaket 2005

1. Grundsätze

Die Erfahrungen mit den Projekten «Überprüfung der Leistungsaufträge» und «Priorisierung IFAP» sowie Beispiele von Sparpaketen anderer Kantone bei der Umsetzung von Sparpaketen haben uns gezeigt, dass eine Steuerung über Leistungsaufträge nur bedingt möglich ist. Das vorliegende Sparpaket setzt deshalb auch aus Zeitgründen vorwiegend beim Mitteleinsatz an. Dabei haben wir die Kostenpositionen überprüft und entsprechende Kürzungsvorschläge ausgearbeitet.

Bei der Konzipierung des Sparpakets haben wir Wert darauf gelegt, die Einsparungen auf die verschiedenen Aufgabenbereiche zu verteilen. Wir haben zudem bestimmt, dass das Paket für die Gemeinden keine negativen finanziellen Folgen nach sich ziehen darf. Darüber hinaus sollten die Sparmassnahmen eine nachhaltige Wirkung für die Folgejahre haben und in erster Linie Ausgabenkürzungen in der Laufenden Rechnung beinhalten. Dies vor allem auch, weil wir die Höhe der Nettoinvestitionen in der Investitionsrechnung bereits im Voranschlag 2004 auf 177,6 Millionen Franken begrenzt haben.

Damit wir das Sparziel von 90 Millionen Franken gegenüber dem Planjahr 2005 unter den vorgegebenen Grundsätzen erbringen können, werden wir einzelne Massnahmen abbauen und auf einen Teil der geplanten neuen Leistungen verzichten müssen. Da ein grosser Teil der Staatsausgaben auf das Personal entfällt, sind grössere Einsparungen nur durch einen Personalabbau möglich. Wo immer möglich soll dieser Abbau im Rahmen der natürlichen Fluktuationen erfolgen. Eine Anzahl Entlassungen werden wir aber wohl nicht vermeiden können.

2. Vorgehen

Das Finanzdepartement hat im Dezember 2003 zuhanden des Regierungsrates Vorschläge für Sparmassnahmen erarbeitet. Danach haben die Departemente und Gerichte die Massnahmen überprüft, konkretisiert und in einigen Fällen angepasst. Dazu haben die Dienststellenverantwortlichen zu allen Massnahmen ein Formular mit detaillierten Angaben über die Massnahmen, deren Umsetzung, Konsequenzen, Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Informationen zu den rechtlichen Voraussetzungen erarbeitet. Die Departemente und Gerichte tragen die vorliegenden Sparmassnahmen mit und beurteilten sie als machbar.

Wir haben den Personalverbänden den Botschaftsentwurf vorgelegt. Wir haben die Rückmeldungen der Personalverbände zur Kenntnis genommen und in die Entscheidungsfindung bei der Verabschiedung der Botschaft einbezogen.

Längerfristige Projekte, wie beispielsweise die Spitalplanung und die Überprüfung des Angebots im Mittelschulbereich, konnten wir wegen des hohen Zeitdrucks nicht in das Sparpaket einbeziehen. Wir werden aber auch bei diesen Projekten Wert darauf legen, dass sie der Finanzplanung entsprechen.

III. Sparmassnahmen

1. Übersicht

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Sparmassnahmen nach Departementen. Massnahmen, welche alle Dienststellen des Kantons betreffen, sind unter «Gesamte Verwaltung» aufgeführt. Weiter gehende Informationen zu den Sparmassnahmen finden Sie im Kapitel «2. Sparmassnahmen nach Aufgabenbereichen».

Nr.	Dienststelle	Massnahme Kurzbeschreibung	Sparbeitrag in tausend Franken		
			2005	2006	2007
Gesamte Verwaltung					
GV1	alle	LUPK: Verzicht auf neue Botschaft	3 650	3 650	3 650
GV2	alle	Lohn 2005: Keine lineare Anpassung	5 500	5 500	5 500
GV3	diverse	Investitions-Dach Informatik von 17,8 Mio. auf 15,6 Mio. reduzieren	2 200	1 400	300
GV4	Amt für Hochbauten und Immobilien	Globalbudget für Hochbauten in den Jahren 2005–2007 um je 3 Mio. reduzieren	3 000	3 000	3 000
GV5	von Personalabbau betroffene Dienststellen	Kosten Sozialplan	-2 000		
GV6	alle	Kürzung Globalbudgets um 1%	7 700	7 700	7 700
GV7	alle	Individuelle Besoldungsanpassung (IBA) 2005 nicht gewähren	9 000	9 000	9 000
Total gesamte Verwaltung			29 050	30 250	29 150

Staatskanzlei

SK1	Staatskanzlei	Druckkosten reduzieren	30	30	30
SK2	Staatskanzlei	Telefonie: zusätzliche Rabatte von Swisscom	100	100	100
SK3	Staatskanzlei	Aufgabe Personalzeitschrift Taxi	360	360	360
SK4	Finanzkontrolle	Stellenabbau infolge Wegfalls der mitschreitenden Kontrolle	150	150	150
Total Staatskanzlei			640	640	640

Nr.	Dienststelle	Massnahme Kurzbeschreibung	Sparbeitrag in tausend Franken		
			2005	2006	2007
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement					
BUWD1	Umwelt und Energie	Energieförderung abschaffen, Ersatzmassnahmen einführen, Fachstelle verkleinern	550	960	960
BUWD2	Departements- sekretariat	Kostenreduktion durch Departements- reform	500	500	500
BUWD3	Landwirtschaft und Wald	Reduktion der Globalkredite	800	1 100	1 200
BUWD4	Landwirtschaft und Wald	Reduktion von Strukturverbesserungs- beiträgen	200	200	200
BUWD5	Landwirtschaft und Wald	Staatsbeiträge um 1 Mio. reduzieren	1 000	1 000	1 000
BUWD6	Landwirt- schaftliche Kreditkasse	Kürzung von Staatsbeiträgen Wohnbausanierung und rasche Rückzahlung von Ökokrediten	400	400	400
BUWD7	Umwelt und Energie	Änderung der Beitragsfinanzierung	440	440	440
BUWD8	Umwelt und Energie	Beiträge an Seesanierung kürzen	0	200	200
BUWD9	Umwelt und Energie	Kosten reduzieren	400	400	400
BUWD10	Verkehr und Infrastruktur	öV: Zahlung der Gemeinden an den Regionalverkehr ins laufende Jahr vorziehen	2 100	1 000	
BUWD11	Landwirtschaft und Wald	Landwirtschaftsberatung auf das minimal Erforderliche kürzen	1 000	1 000	1 000
Total Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement			7 390	7 200	6 300

Nr.	Dienststelle	Massnahme Kurzbeschreibung	Sparbeitrag in tausend Franken		
			2005	2006	2007

Bildungs- und Kulturdepartement

BKD1	Departementssekretariat	Aufhebung der Staatsbeiträge an die Musikschulen der Gemeinden	3 000	3 000	3 000
BKD2	Departementssekretariat	Staatsbeiträge an Bibliotheken kürzen	200	200	200
BKD3	Departementssekretariat	Kürzung beim Personal- und Sachaufwand	300	300	300
BKD4	Departementssekretariat	Kürzung der Beiträge an Kulturförderung	100	100	100
BKD5	Departementssekretariat	Auszahlungen der Investitionsbeiträge an Schulhausbauten verschieben	1 350	1 350	1 350
BKD6	Amt für Volksschulbildung	Personalabbau um 1 Stelle	150	150	150
BKD7	Amt für Volksschulbildung	Reduktion um 1 Wochenstunde an der Sek-Stufe I	500	1 200	1 200
BKD8	Amt für Volksschulbildung	Reduktion um 1 Wochenstunde in den 3./4. Primarklassen	300	800	800
BKD9	Amt für Volksschulbildung	Erhöhung für Abgeltungen für Personaladministration der Dozierenden an Fachhochschulen	30	30	30
BKD10	Heilpädagogische Zentren	Erhöhung der Elternbeiträge	150	150	150
BKD11	Berufs- und Studienberatung	Personalabbau	200	200	200
BKD12	Berufs- und Studienberatung	Einführen einer Gebühr für die Beratung Erwachsener	100	250	250
BKD13	Gruppe Mittelschulen	Kürzung der Mittel für Honorare und Dienstleistungen	100	100	100
BKD14	Mittelschulen	Reduktion um 1 Wochenstunde auf allen Stufen	800	2 000	2 000
BKD15	Mittelschulen	Unterstützung der Studentenheime streichen	300	300	300

Nr.	Dienststelle	Massnahme Kurzbeschreibung	Sparbeitrag in tausend Franken		
			2005	2006	2007
BKD16	Amt für Berufsbildung	Optimierung und Reorganisation der Berufsfachschulen	250	500	500
BKD17	Amt für Berufsbildung	Kürzung der Staatsbeiträge an Weiterbildungsinstitutionen	1 200	2 000	2 000
BKD18	LBBZ Hohenrain	Reduktion Leistungsangebot Maschinenschule	40	100	100
BKD19	Pädagogische Hochschule	Kostensteigerung der PHZ eindämmen	500	500	500
BKD20	Lehrerseminare Luzern und Hitzkirch	optimierter Kostenabbau bis zur Schliessung des Lehrerseminars Hitzkirch	100	100	
BKD21	Fachschule für Gestaltung und Kunst / Fach- schule für Tourismus	Reduktion des Leistungsangebots an den höheren Fachschulen	500	500	500
BKD22	Fachhoch- schule Konkordat Zentralschweiz	Kürzung des Konkordatsbeitrags	1 500	1 500	1 500
BKD23	Amt für Denk- malpflege und Archäologie	Kostenreduktion	150	150	150
BKD24	Museen	Einsparungen beim Natur- und beim Historischen Museum	200	200	200
Total Bildungs- und Kulturdepartement			12 020	15 680	15 580

Finanzdepartement

FD1	Departements- sekretariat	Reduktion Personal- und Sachaufwand	200	200	200
FD2	Personalamt	Personalabbau	180	180	180
FD3	Personalamt	allgemeine Kostenreduktion	300	300	300
FD4	Amt für Finanzdienst- leistungen	Modul-Berater HR wird nicht eingestellt	170	170	170

Nr.	Dienststelle	Massnahme Kurzbeschreibung	Sparbeitrag in tausend Franken		
			2005	2006	2007
FD5	Amt für Finanzdienst- leistungen	Verzicht auf Assistenzstelle	100	100	100
FD6	Finanz- verwaltung	Reduktion Personalaufwand	30	30	30
FD7	Amt für Hoch- bauten und Immobilien	Reduktion Personalaufwand	110	150	150
FD8	Amt für Hoch- bauten und Immobilien	Reduktion Sachaufwand	500	500	500
FD9	Amt für Statistik	Reduktion der Informationsvermittlung	300	300	300
FD10	Steuer- verwaltung	allgemeine Kostenreduktion	450	450	450
FD11	Steuer- verwaltung	allgemeine Kostenreduktion Informatik		100	100
FD12	Steuer- verwaltung	Entschädigungen im Steuerwesen an Gemeinden modifizieren	9 000	9 200	9 300
FD13	Steuer- verwaltung	Erhöhung Verzugszinsen auf Steuerschulden	4 000	4 000	4 000
FD14	Steuer- verwaltung	Steuergesetzrevision 2005 modifizieren	0	0	0
FD15	Steuer- verwaltung	Annäherung der Vergütungszinsen an marktgerechte Verzinsung	2 000	2 000	2 000
Total Finanzdepartement			17 340	17 680	17 780

Gesundheits- und Sozialdepartement

GSD1	Sozialamt	Sparvorgabe Heimfinanzierung	0	1 350	2 050
GSD2	Departements- sekretariat	Kantons- und Gemeindebeitrag an Prämienverbilligung für 2005 einfrieren	800	900	1 000
GSD3	Departements- sekretariat	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; Verzicht der Erhöhung der Taxbegrenzung auf 185 Prozent	0	0	0

Nr.	Dienststelle	Massnahme Kurzbeschreibung	Sparbeitrag in tausend Franken		
			2005	2006	2007
GSD4	Departements- sekretariat	Staatsbeiträge senken	236	284	295
GSD5	Sozialamt	Wirtschaftliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien): Ansätze für anrechenbare Kosten senken	0	0	0
GSD6	Kantonsspital Luzern	Stellenstopp weiterführen auf Basis 2003	3 000	3 000	3 000
GSD7	Kantonsspital Luzern	Erhöhung des Sachaufwands (ohne medizinischen Bedarf) soll auf 0,8% beschränkt werden	1 000	1 000	1 000
GSD8	Kantonales Spital Sursee- Wolhusen	Stellenstopp weiterführen auf Basis 2003	1 700	1 700	1 700
GSD9	Psychiatrie- zentrum Luzerner Landschaft	Stellenstopp weiterführen auf Basis 2003	500	500	500
GSD10	Luzerner Höhenklinik Montana	Stellenstopp weiterführen auf Basis 2003	100	100	100
GSD11	diverse Dienststellen	Stellenabbau	300	300	300
GSD12	Kantons- ärztlicher Dienst	Aufhebung des Hebammenwartgelds	150	150	150
Total Gesundheits- und Sozialdepartement			7 786	9 284	10 095

Justiz- und Sicherheitsdepartement

JSD1	Departements- sekretariat	Leistungsabbau beim Gleichstellungsbüro	20	20	20
JSD2	Departements- sekretariat	Kostenreduktion durch Departementsreform	436	537	537
JSD3	Amt für Migration	Personalabbau	170	330	330
JSD4	Amt für Militär	Personalabbau und vorgezogene Schliessung des kantonalen Zeughauses	510	575	890

Nr.	Dienststelle	Massnahme Kurzbeschreibung	Sparbeitrag in tausend Franken		
			2005	2006	2007
JSD5	Schutzaufsicht und Fürsorgeamt	Fusion mit Straf- und Massnahmenvollzug	50	50	50
JSD6	Strassen- verkehrsamt	Erhöhung Schiffssteuer	1 600	1 600	1 600
JSD7	Strassen- verkehrsamt	Verkauf Kontrollschilder (vierstellig und tiefer)	120	100	100
JSD8	Strassen- verkehrsamt	Leistungsabbau Fahrzeugprüfungen	200	200	200
JSD9	Strassen- verkehrsamt	Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern	10 300	10 300	10 300
JSD10	Schlichtungs- behörde	Personalaufwand mindern	47	47	47
JSD11	Staatsarchiv	Arbeitszeitreduktion	138	138	138
JSD12	Amt für Zivilschutz	Zusammenlegung mit dem Amt für Militär und Leistungsabbau Armeereform	390	390	390
JSD13	Kantonspolizei	Verzicht auf Aufstockung gemäss Planungsbericht	800	800	800
JSD14	Kantonspolizei	Fusion Amt für Gastgewerbe mit Gewerbepolizei	210	210	210
JSD15	Kantonspolizei	diverse Massnahmen	160	160	160
Total Justiz- und Sicherheitsdepartement			15 151	15 457	15 772

Gerichte

OG1	Amtsgerichte und Arbeitsgericht	Verzicht Rechtsauskunft	145	145	145
OG2	Grundbuch- inspektorat/ Grundbuchamt	Grundbuchinspektorat / Grundbuchämter optimieren	145	145	145
OG3	Obergericht	Personalabbau	110	110	110
VG	Verwaltungs- gericht	verschiedene Massnahmen	100	100	100
Total Gerichte			500	500	500

Total der Massnahmen nach Departementen	Sparbeitrag in tausend Franken		
	2005	2006	2007
Total der linearen Massnahmen der gesamten Verwaltung	29 050	30 250	29 150
Total Staatskanzlei	640	640	640
Total Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	7 390	7 200	6 300
Total Bildungs- und Kulturdepartement	12 020	15 680	15 580
Total Finanzdepartement	17 340	17 680	17 780
Total Gesundheits- und Sozialdepartement	7 786	9 284	10 095
Total Justiz- und Sicherheitsdepartement	15 151	15 457	15 772
Total Gerichte	500	500	500
Total der Sparmassnahmen	89 877	96 691	95 817

Die Übersicht zeigt, dass die ganze kantonale Verwaltung, inklusive Spitäler und Schulen, sowie die Gerichte vom Sparpaket betroffen sind. Aussagen zur Aufteilung der Sparmassnahmen nach Aufgabenbereichen finden Sie im folgenden Kapitel. Unter Kapitel III.2 erläutern wir die Auswirkungen des Sparpakets 2005 auf die wichtigsten Anspruchsgruppen des Staates.

Die Sparmassnahmen lassen sich noch unter anderen Blickwinkeln betrachten:

Wir haben uns zum Ziel gesetzt, die Massnahmen primär in der Laufenden Rechnung zu realisieren. Die folgende Tabelle zeigt, dass nur 6,7 Prozent des Sparpakets 2005 die Investitionsrechnung betreffen:

	Sparbeitrag in tausend Franken		
	2005	2006	2007
Laufende Rechnung	82 727	90 341	90 567
Investitionsrechnung	7 150	6 350	5 250
Total der Massnahmen	89 877	96 691	95 817

Die Aufteilung der Massnahmen in Ausgaben und Einnahmen zeigt, dass 81,8 Prozent der Verbesserungen bei der Ausgabenseite ansetzen:

	Sparbeitrag in tausend Franken		
	2005	2006	2007
Ausgaben	71 477	79 261	79 387
Einnahmen	18 400	17 430	16 430
Total der Massnahmen	89 877	96 691	95 817

Eine Unterscheidung nach Zuständigkeit liefert folgende Werte:

	Sparbeitrag in tausend Franken		
	2005	2006	2007
Kompetenz der Regierung	70 767	78 291	78 417
Kompetenz des Grossen Rates	19 110	18 400	17 400
Total der Massnahmen	89 877	96 691	95 817

Alle ausgewiesenen Einsparungen beziehen sich auf die Finanzplanjahre 2005–2007, wie wir sie im IFAP 2004–2008 vorgesehen hatten. Die Sparmassnahmen bei den Ausgaben betreffen folglich sowohl den Abbau von bestehenden Leistungen wie auch den Verzicht auf vorgesehene neue Leistungen. Die Aufteilung präsentiert sich wie folgt:

	Sparbeitrag in tausend Franken		
	2005	2006	2007
Abbau von bestehenden Leistungen	38 997	46 131	46 557
Verzicht auf Leistungsausbau	32 480	33 130	32 830
Total der ausgabenseitigen Massnahmen	71 477	79 261	79 387

2. Sparmassnahmen nach Aufgabenbereichen

Die folgende Darstellung zeigt die Sparmassnahmen nach Aufgabenbereichen (funktionale Gliederung). Der IFAP als mittelfristiges Planungsinstrument ist ebenfalls in dieser Sichtweise dargestellt. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, die Sparmassnahmen auch nach Aufgabenbereichen darzustellen.

Verschiedene Sparmassnahmen betreffen die ganze Verwaltung und lassen sich nicht einem Aufgabenbereich zuordnen. Wir haben deshalb zusätzlich zu den zehn Ausgabenbereichen die Rubrik «Nicht zuteilbar» geschaffen.

Aufgabenbereich	Sparbeitrag in tausend Franken			Sparmassnahmen
	2005	2006	2007	
Allgemeine Verwaltung	13 074	13 515	13 615	SK1–4, BUWD2, FD1–12, JSD1–2, JSD11
Öffentliche Sicherheit	2 837	3 062	3 377	JSD3–5, JSD9, JSD12–15, OG1–3, VG
Bildung	12 370	16 030	15 930	BKD1, BKD3, BKD5–22
Kultur und Freizeit	650	650	650	BKD2, BKD4, BKD23–24
Gesundheit	6 450	6 450	6 450	GSD6–10, GSD12
Soziale Wohlfahrt	1 036	1 184	1 295	GSD2–5
Verkehr	14 320	13 200	12 200	BUWD10, JSD6–8, JSD9
Umwelt und Raumordnung	840	1 040	1 040	BUWD7–9
Volkswirtschaft	2 950	3 660	3 760	BUWD1, BUWD3–6
Finanzen und Steuern	6 000	6 000	6 000	FD13–15
Nicht zuteilbar	29 350	31 900	31 500	GV1–7, GSD1, GSD11
Total	89 877	96 691	95 817	

Die nicht zuteilbaren Massnahmen werden unten unter Buchstabe k näher erläutert. Die meisten Massnahmen betreffen das Personal. Es handelt sich dabei unter anderem um die lineare Kürzung der Globalbudgets um 1 Prozent, die Nullrunde für das Personal und den Verzicht auf eine neue LUPK-Botschaft. Alle kantonalen Angestellten sind somit davon betroffen. Gemäss Personalbestandsstatistik verteilen sich die Stellen im Jahresschnitt 2003 wie folgt auf die einzelnen Bereiche:

Spitäler	3 598
Kantonale Schulen	1 559
Verwaltung	2 173
– davon Kantonspolizei	492

Zu den wichtigsten Sparmassnahmen in den einzelnen Aufgabenbereichen können wir Ihnen folgende Erläuterungen machen:

a. Allgemeine Verwaltung

Entschädigungen im Steuerwesen an Gemeinden modifizieren (FD12)

Die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern und die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten sind eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Nach § 124 des Steuergesetzes (StG) vollzieht die kantonale Steuerverwaltung das Steuergesetz, soweit dieses nichts anderes regelt. Den Gemeinden obliegen nach § 125 Absatz 1 StG die für die Veranlagung der natürlichen Personen erforderlichen Vorarbeiten. Ferner sind die Gemeinden für den Steuerbezug zuständig (§ 189 StG).

Bisher hat der Kanton den Gemeinden diverse Vorbereitungs-, Veranlagungs- und Inkassoarbeiten abgegolten. Die Leistungen der kantonalen Steuerverwaltung bei der Veranlagung (namentlich die Prüfung der Wertschriftenverzeichnisse, die Ermittlung der Miet- und Katasterwerte durch das Schätzungsamt, die Veranlagungstätigkeit der kantonalen Einschätzerinnen und Einschätzer bei Unselbständigerwerbenden sowie die Veranlagung von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen) wurden dagegen bis anhin von den Gemeinden nicht abgegolten.

Heute gehen von den veranlagten Steuern rund 57 Prozent an die Gemeinden und 43 Prozent an den Kanton. Bei einer Verbundaufgabe sollten die Kosten entsprechend dem Nutzen auf die beteiligten Gemeinwesen verteilt werden. Das ist heute nicht der Fall. Um diese Ungleichbehandlung aufzuheben, sollen die Entschädigungen an die Gemeinden für die Veranlagung und das Inkasso der Staatssteuern entsprechend den im Steuergesetz vorgesehenen Zuständigkeiten neu geordnet werden. Das hat zur Folge, dass die Entschädigungen an die Gemeinden für die ihnen obliegenden Vorbereitungsarbeiten zur Veranlagung der natürlichen Personen und für den Bezug der Staatssteuern aufgehoben werden. Soweit die Gemeinden nach § 125 Absatz 2 StG die Veranlagung der natürlichen Personen selber durchführen, wofür nach Steuergesetz grundsätzlich die kantonale Steuerverwaltung zuständig wäre, wird ihnen jedoch weiterhin eine Entschädigung ausgerichtet. Wir können damit vermeiden, dass die an sich bewährte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach Massgabe von § 125 StG geändert werden muss. Der Ertragsausfall bei

den Gemeinden dürfte einige von ihnen zusätzlich dazu bewegen, sich im Rahmen der Gemeindereform zusammenzuschliessen oder mindestens mit anderen Gemeinden zusammen ein regionales Steueramt zu führen. Ebenfalls beibehalten werden sollen die Entschädigungen für die Sondersteuern, da der Beitrag des Kantons an deren Veranlagung und Bezug von untergeordneter Bedeutung ist, der Kanton aber trotzdem in unterschiedlicher Weise am Ertrag beteiligt ist.

Einsparungen in verschiedenen Departementssekretariaten, in den Dienststellen des Finanzdepartementes, bei der Finanzkontrolle und dem Staatsarchiv (BUWD2, BKD3, BKD13, FD1-11, GSD11, JSD1-2, JSD11, SK4)

Wir können durch die Departementsreform weitere Kosteneinsparungen realisieren. Durch den Wegfall der mitschreitenden Kontrolle kann in der Finanzkontrolle trotz der im neuen Finanzkontrollgesetz enthaltenen zusätzlichen Aufgaben eine Stelle eingespart werden. Im Personalamt, im Amt für Finanzdienstleistungen, in der Finanzverwaltung, im Amt für Hochbauten und Immobilien, im Amt für Statistik und in der Steuerverwaltung sparen wir mehr als 2 Millionen Franken durch den Verzicht auf vorgesehene Stellen, Pensenreduktionen, Pensionierungen mit Verzicht auf Neubesetzungen, durch Entlassungen sowie durch Reduktionen des Sachaufwands. Das Departementssekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartementes baut auf 2005 250 Stellenprozent und per 2006 zusätzliche 75 Stellenprozent ab. Die Einsparungen betragen ab 2005 mindestens 0,45 Millionen Franken. Durch Arbeitszeitreduktionen können beim Staatsarchiv 0,14 Millionen Franken gespart werden.

Einsparungen bei der Staatskanzlei (SKI-3)

Die Staatskanzlei verzichtet in Zukunft auf den Druck des Staatskalenders. Wir stellen die Personalzeitschrift «taxi» ein. Durch diese beiden Massnahmen können Einsparungen von knapp 0,4 Millionen Franken realisiert werden.

b. Öffentliche Sicherheit

Massnahmen bei der Kantonspolizei (JSD13-15)

Der Grosse Rat hat den Planungsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über eine weitere Erhöhung des Personalbestands bei der Kantonspolizei vom 19. April 2002 (B 127) zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser sieht vor, in den Jahren 2004–2006 den Personalbestand um je acht Polizisten zu erhöhen. Wir verzichten 2005 auf die Personalaufstockung. Die Erhöhung 2004 erfolgte bereits, und für 2006 sind weiterhin acht zusätzliche Stellen vorgesehen. Somit können 16 der vorgesehenen 24 zusätzlichen Stellen geschaffen werden. Durch die Fusion des Amtes für Gastgewerbe mit der Gewerbepolizei und diverse Prozessoptimierungen können bei der Kantonspolizei weitere 0,37 Millionen Franken gespart werden.

Einsparungen in übrigen Dienststellen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (JSD3–5, JSD10, JSD12)

Wir können den Personalaufwand des Amtes für Migration durch die bilateralen Verträge mit der EU im Bereich der Personenfreizügigkeit und durch die Sparmassnahmen des Bundes im Asylwesen spürbar senken. Im Amt für Militär und im Amt für Zivilschutz, welche im Sommer 2004 fusioniert werden sollen, können wir durch Synergien und Leistungsabbau mit Personaleinsparungen und durch den Verzicht auf die nebenamtlichen Sektionschefs (Postulat Nr. 71 von G. Klein) die Kosten reduzieren. Ausserdem wird der Bund bis spätestens 2010 die kantonalen Zeughäuser aufgeben. Indem wir die Schliessung in Zusammenarbeit mit dem VBS bereits per Ende 2006 angehen, können wir auf das Budget 2007 hin 16 Stellen einsparen. Wir beabsichtigen, das Schutzaufsichts- und Fürsorgeamt mit der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug zum neuen Amt für Vollzugs- und Bewährungsdienste zusammenzufassen. Damit können wir durch Synergien bei der Administration Einsparungen realisieren. Ein Leistungsabbau zur Kosteneinsparung erfolgt ebenfalls bei der Schlichtungsstelle für Miete und Pacht.

Massnahme bei den Gerichten (OG1–3, VG)

Damit die Gerichte den geforderten Sparbeitrag von 0,5 Millionen Franken realisieren können, muss auf die unentgeltliche Rechtsauskunft verzichtet werden. Diese Dienstleistung bieten auch der Luzerner Anwaltsverband und die Ratgeberseiten diverser Medien. Die Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen hat zugenommen. Deshalb betrachten wir diesen Leistungsabbau als vertretbar. Das Obergericht wird eine Gerichtsschreiberstelle abbauen. Wir optimieren die Organisation des Grundbuchinspektorates.

c. Bildung

Aufhebung der Staatsbeiträge an die Musikschulen der Gemeinden (BKD1)

Gemäss Gesetz über die Volksschulbildung handelt es sich bei den Musikschulen um ein Zusatzangebot. Diese Angebote können vom Kanton mitfinanziert werden. Aufgrund des Spardrucks werden wir die Staatsbeiträge an die kommunalen Musikschulen vollständig streichen. Somit wird die Musikschule zu einer reinen Gemeindeaufgabe. Es ist den Gemeinden überlassen, ob sie den wegfallenden Staatsbeitrag selber tragen, durch höhere Elternbeiträge ganz oder teilweise kompensieren oder auf Angebote verzichten wollen. Trotz der Kommunalisierung der Musikschulen sorgt der Kanton weiterhin für die Aus- und Weiterbildung der Musikschullehrpersonen. Für die Berechnung der Auswirkungen unseres Sparpaketes auf die Gemeinden haben wir die vollständige Kompensation durch die Gemeinden eingerechnet.

Reduktion von Wochenstunden in verschiedenen Schulstufen (BKD7–8, BKD14)

Die Reduktion der Wochenstunden auf verschiedenen Schulstufen ab dem Schuljahr 2005/2006 soll zu folgenden Einsparungen führen:

	Einsparung Kanton in tausend Fr.		Einsparung Gemeinden in tausend Fr.	
	2005	ab 2006	2005	ab 2006
1 Wochenstunde an der Sek-Stufe I (Fach Hauswirtschaft)	500	1200	750	1800
1 Wochenstunde in den 3. und 4. Primarklassen (Fach Technisches Gestalten)	300	500	450	1200
1 Wochenstunde auf allen Stufen der kantonalen Gymnasien	800	2000	0	0
Total der Einsparung	1600	3700	1200	3000

Wir erachten die Reduktion der Wochenstunden in den 3. und 4. Primarklassen, an der Sek-Stufe I und an den kantonalen Gymnasien auch im Hinblick auf die Wochenstundentafeln in Vergleichskantonen als vertretbare Massnahme.

Kürzung der Staatsbeiträge an Weiterbildungsinstitutionen (BKD17)

Die Kantonssubventionen an die beruflichen Weiterbildungen sollen reduziert werden. Diese Änderung ist bereits im neuen Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung, welches momentan in der Vernehmlassung ist, vorgesehen. Neu sollen nur noch spezifische Projekte unterstützt werden. Die Kurspreise werden sich somit denjenigen der privaten Anbieter annähern.

Kürzung des Konkordatsbeitrags (BKD22)

Der Staatsbeitrag für die Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Wir erachten das Angebot der FHZ momentan als ausreichend, und diese verfügt über beachtliche Reserven. Deshalb stellen wir zum Budget 2005 einen Rückkommensantrag an den Konkordatsrat. Um die Einsparung von 1,5 Millionen Franken für den Kanton Luzern erzielen zu können, muss das Budget der FHZ um rund 3 Millionen Franken gekürzt werden.

Kostensteigerungen eindämmen (BKD19, BKD21)

Die pädagogische Hochschule befindet sich im Aufbau. Dies führt automatisch zu steigenden Kosten. Durch stärkere Einflussnahme auf den Budgetprozess werden wir den Zuwachs jedoch um jährlich 0,5 Millionen Franken reduzieren. Den gleichen Sparbeitrag mittels Reduktion des Leistungsangebots müssen der Nichtfachhochschulbereich der Hochschule für Gestaltung und Kunst und die Höhere Fachschule für Tourismus zusammen liefern.

Unterstützung der Studentenheime streichen (BKD15)

Die bisherige Unterstützung für Studentenheime stellt eine Unterstützung nach dem «Giesskannenprinzip» dar. Neu wollen wir mittels Stipendien nur noch die Studentinnen und Studenten unterstützen, welche auf finanzielle Hilfe angewiesen sind.

Reorganisationen und Prozessoptimierungen (BKD3, BKD6, BKD11, BKD16, BKD20)

Durch Kürzungen beim Departementssekretariat BKD, beim Amt für Volksschulbildung, bei der Berufs- und Studienberatung und beim Amt für Berufsbildung und an den Lehrerseminaren können wir 0,85 Millionen Franken sparen. Mit einer Reorganisation der Berufsfachschulen von neun auf vier Dienststellen und einer Zentralisierung können wir weitere Einsparungen erzielen.

Landwirtschaftliche Beratung und Leistungsangebot Maschinenschule (BKD18, BUWD11)

In der Landwirtschaft erbringt der Staat eine Leistung als Unternehmensberater und verrechnet dafür nicht kostendeckende Preise. Wir erachten diese einseitige Bevorzugung einer Branche als überholt. Deshalb soll das Angebot in der Landwirtschaftsberatung auf Sozialberatung und Strukturwandel-Beratung reduziert werden. Durch eine Reduktion des Leistungsangebots an der Maschinenschule, die vom Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums (LBBZ) Hohenrain betrieben wird, sollen zudem ab dem Schuljahr 2005/2006 0,1 Millionen Franken eingespart werden.

Mehreinnahmen in der Bildung (BKD9–10, BKD12)

Durch die höhere Abgeltung für die Personaladministration der Fachhochschuldozierenden, die Erhöhung der Elternbeiträge in den heilpädagogischen Zentren und die Einführung einer Beratungsgebühr für Erwachsene bei der Berufs- und Studienberatung erzielen wir zusätzliche Einnahmen.

Auszahlungen der Investitionsbeiträge an Schulhausbauten verschieben (BKD5)

Als Entlastungsmassnahme in der Investitionsrechnung kürzen wir die Voranschläge für die Beiträge an Schulhausneubauten um jährlich 1,35 Millionen Franken. Da im IFAP für 2005 bereits eine Kürzung der Auszahlungen gegenüber dem Vorjahr vorgesehen war, beträgt die Reduktion gegenüber dem Budget 2004 2 Millionen Franken. Wir werden die Kürzungen der Auszahlungen im gleichen Umfang in den Jahren 2006 und 2007 weiterführen. Deshalb können nicht wie vorgesehen alle Subventionen bis 2006 ausbezahlt werden.

d. Kultur und Freizeit

Einsparungen im Bereich Kultur und Freizeit (BKD2, BKD4, BKD23–24)

Die Staatsbeiträge an Bibliotheken und an die Kulturförderung werden um 0,3 Millionen Franken gekürzt. Das Natur- und das Historische Museum müssen durch eine engere Zusammenarbeit und einen allfälligen Leistungsabbau 0,2 Millionen Franken einsparen. Auch die Archäologie muss ihre Kosten senken.

e. Gesundheit

Stellenstopp an den Spitälern weiterführen (GSD6, GSD8–10)

In den Spitälern des Kantons Luzern gilt seit Frühling 2003 ein Stellenstopp. Dieser trug wesentlich zum positiven Rechnungsabschluss 2003 der Spitäler bei. Im IFAP 2004–2008 war zur Umsetzung von Projekten eine Erhöhung des Personalaufwands von 5,3 Millionen Franken gegenüber dem Budget 2004 vorgesehen. Davon entfielen 3 Millionen auf das Kantonsspital Luzern, 1,7 Millionen auf das Kantonale Spital Sursee-Wolhusen, 0,5 Millionen auf das Psychiatriezentrum Luzerner Landschaft und 0,1 Millionen Franken auf die Luzerner Höhenklinik Montana. Der Stellenstopp soll weitergeführt und auf die Erhöhung um 5,3 Millionen Franken verzichtet werden. Die Regierung ist sich bewusst, dass dies zu Verzögerungen von strategischen Projekten führen kann.

Erhöhung des Sachaufwands beim Kantonsspital Luzern beschränken (GSD7)

Wir frieren den Sachaufwand (ohne medizinischen Bedarf) am Kantonsspital Luzern ein. Dies führt zu einer nachhaltigen Einsparung gegenüber dem IFAP 2004–2008 von 1 Million Franken. Im Gegensatz dazu halten wir eine Kürzung bei den Investitionen in Mobilien, Informatik und Medizinaltechnik bei den Spitälern für nicht vertretbar.

Aufhebung des Hebammenwartgeldes (GSD12)

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das Hebammenwartgeld eine einseitige und unnötige Leistung für eine spezifische Berufsgruppe darstellt. Deshalb soll der per 1. Januar 2003 eingeführte § 43a des Gesetzes über das Gesundheitswesen wieder aufgehoben werden.

f. Soziale Wohlfahrt

Krankenkasse: Kantons- und Gemeindebeitrag an Prämienverbilligung für 2005 einfrieren (GSD2)

Die für die Luzerner Bevölkerung ausbezahlte Prämienverbilligung ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Betrug die Ausschüttung 2000 noch gut 88 Millionen Franken, wurden 2003 bereits mehr als 142 Millionen Franken ausgeschüttet. Zur Stabilisierung der Kosten haben wir uns entschlossen, für 2004 die anrechenbare Einkommensgrenze auf 9,5 Prozent des steuerbaren Einkommens festzulegen. Im IFAP ist ab 2004 eine jährliche Zuwachsrate von 10 Prozent und ein konstanter Bundesanteil von 76,6 Prozent vorgesehen. Durch die verringerte Finanzkraft des Kantons Luzern steigt der effektive Bundesanteil ab 2004 auf 78 Prozent. Der Kantonsanteil (8,8 Mio. Franken) und der Gemeindebeitrag (23,2 Millionen Franken) sollen 2005 auf dem Niveau des Budgets 2004 gehalten werden. Dank des höheren Bundesanteils kann die ausgeschüttete Gesamtsumme dennoch auf rund 145 Millionen Franken erhöht werden. Wir werden zu diesem Zweck die Einkommensgrenze für 2005 so anheben, dass der

Kantonsanteil konstant bei 8,8 Millionen Franken bleibt. Später werden wir die Situation im Rahmen der Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) neu beurteilen. Im Zusammenhang mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA, vorgesehen auf 2007 oder 2008) besteht die Gefahr, dass der Bundesbeitrag von heute 78 Prozent rund halbiert werden könnte. Wir erachten die Stabilisierung der Prämienverbilligung auf einem finanzierbaren Niveau auch aus diesem Grund als zwingend notwendig.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV; Verzicht der Erhöhung der Taxbegrenzung auf 185 Prozent (GSD3)

Die Motion M 747 von Hans Lustenberger fordert die Erhöhung der Taxbegrenzung von 160 auf 185 Prozent des Lebensbedarfs bei Heimaufenthalten. Die Einführung ist gemäss erster Beratung Ihres Rates auf den 1. Januar 2005 vorgesehen und würde dem Kanton Netto-Mehrkosten von 2,45 Millionen Franken bringen. Die Kosten der Gesetzesänderung sind im IFAP 2004–2008 nicht enthalten. In Anbetracht der verschlechterten Finanzperspektiven beantragen wir, auf die Erhöhung der Taxbegrenzung zu verzichten.

Wirtschaftliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien): Ansätze für anrechenbare Kosten senken (GSD5)

Die Höhe der ausbezahlten wirtschaftlichen Sozialhilfe orientiert sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Zur Entlastung der Gemeinden schlagen wir vor, den Grundbedarf I und II um je 5 Prozent zu senken. Nach unseren Schätzungen ergibt dies eine Entlastung für die Gemeinden von 1 Millionen Franken. Aufgrund der sich erst im Aufbau befindenden Sozialhilfe-statistik sind keine genaueren Berechnungen möglich. Kürzungen beim Grundbedarf I gegenüber den SKOS-Richtlinien kennen bereits die Kantone Aargau (5 Prozent), Solothurn und Uri (je 10 Prozent).

Staatsbeiträge senken (GSD4)

Das Departementssekretariat des Gesundheits- und Sozialdepartementes zahlte bisher Staatsbeiträge von 4,1 Millionen Franken (ohne Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen). Wir haben alle Staatsbeiträge überprüft und werden ausgewählte Positionen kürzen. Die Umsetzung erfolgt teilweise abgestuft und wird ab 2007 eine Einsparung von 0,3 Millionen Franken bringen.

g. Verkehr

Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern (JSD9)

Seit 1995 wurden die Steueransätze für Fahrzeuge nicht mehr angehoben. Auch die weiteren im Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts geregelten Gebühren blieben unverändert. Das Volk hat am 8. Februar 2004 den Gegenvorschlag zur Avanti-Initiative verworfen. Dadurch ist die

Finanzierung von Verkehrsverbesserungsmassnahmen in den Agglomerationen wieder ungewiss. Wir müssen davon ausgehen, dass die Kantone höhere Eigenleistungen erbringen müssen. In der Agglomeration sind in den nächsten Jahren hohe Investitionen in den privaten und den öffentlichen Verkehr zur Lösung der Verkehrsprobleme notwendig. Deshalb erachten wir eine Erhöhung der Steueransätze um rund 15 Prozent als angebracht. Um die Investitionen und den Betrieb der S-Bahn finanzieren zu können, erachten wir gleichzeitig eine Änderung des Verteilschlüssels als notwendig. Wir sind überzeugt, dass durch die Förderung des öffentlichen Verkehrs eine Entlastung der Strassen erfolgen wird. Auch der Strassenbenutzer wird von der Erhöhung profitieren, da 1,2 Millionen Franken zusätzlich in die Strassenrechnung fliessen. Im Weiteren gilt es zu beachten, dass der Strassenrechnung 70 Prozent des auf 2005 erhöhten Kantonsanteils der LSWA zukommen. Gleichzeitig soll mit der Aufhebung der Zweckbindung von Mitteln für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen die Flexibilität im Strassenbau erhöht werden. Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern mit gleichzeitiger Änderung des Verteilschlüssels hat für 2005 folgende Auswirkungen:

Empfänger	im IFAP 04–08 eingestellt		gemäss Sparpaket 2005	
	in %	in Mio. Fr.	in %	in Mio. Fr.
Strassenrechnung	70	56,0	62,5	57,2
Kantonspolizei (Verkehrspolizei)	15	12,0	15	13,7
Öffentlicher Verkehr	5	4,0	12,5	11,4
Gemeinden	10	8,0	10	9,2
Total	100	80,0	100	91,5

Öffentlicher Verkehr: Zahlung der Gemeinden an den Regionalverkehr in laufendes Jahr vorziehen (BUWD10):

Im Zusammenhang mit der S-Bahn Luzern wird der Kanton in den nächsten Jahren zusätzliche Leistungen im Regionalverkehr bestellen. Die Gemeinden finanzierten bisher nachschüssig 50 Prozent der Abgeltung, welche im Vorjahr auf den Kanton Luzern entfiel. Durch eine Gesetzesanpassung soll die Möglichkeit geschaffen werden, von den Gemeinden Akontozahlungen an die im jeweils laufenden Jahr anfallenden Kosten zu verlangen. Aus dieser Regelung ergibt sich eine Kostenverlagerung vom Kanton auf die Gemeinden von 2,1 Millionen Franken für 2005 und 1 Million Franken für 2006. Bleibt die Abgeltung für die bestellten Leistungen nachher konstant, ergeben sich keine weiteren Kostenverlagerungen.

Erhöhung Schiffssteuer (JSD6):

Die Schiffssteuer ist eine Luxussteuer. Wir verdoppeln sie. Die Zweckbindung von einem Drittel zur Speisung eines Fonds soll aufgehoben werden. Das Fondsvermögen, welches zurzeit 1,8 Millionen Franken beträgt, soll bis zu einer Limite von 0,5 Millionen Franken um jährlich 0,3 Millionen Franken reduziert werden.

Weitere Massnahmen beim Strassenverkehrsamt (JSD7–8)

Durch das Nichtbesetzen von frei werdenden Stellen erzielen wir weitere Einsparungen. Kontrollschilder mit vier oder weniger Stellen sollen in Zukunft verkauft werden. Zu diesem Zweck haben die Dienststellen des Kantons, welche im Besitz von solchen Kontrollschildern sind, diese an das Strassenverkehrsamt abzutreten.

h. Umwelt und Raumordnung

Änderung der Beitragsfinanzierung (BUWD7)

Bisher bezahlte der Kanton Luzern 20 Prozent der Beiträge gemäss Öko-Qualitätsverordnung; die restlichen Mittel bezahlt der Bund. Wir übertragen diese Aufgabe den Gemeinden und sparen dadurch 0,44 Millionen Franken ein.

Beiträge an Seesanierung kürzen (BUWD8)

Wir kürzen die Beiträge an die Sanierung des Sempacher-, des Baldegger- und des Hallwilersees von bisher 0,37 Millionen Franken ab 2006 auf 0,17 Millionen Franken. Wir werden mit dem Kanton Aargau einen neuen Vertrag ausarbeiten und mit dem Gemeindeverband das weitere Vorgehen besprechen.

Kosten reduzieren (BUWD9)

Die bisherige Fachstelle für Energiefragen wird in die neue Dienststelle Umwelt und Energie integriert. Durch die Nichtbesetzung von Stellen und die Nutzung von Synergien sparen wir 0,4 Millionen Franken.

i. Volkswirtschaft

Energieförderung abschaffen, Ersatzmassnahmen einführen, Fachstelle verkleinern (BUWD1)

Beim Staatsbeitrag für die Förderung erneuerbarer Energie und das Energiesparen bestand bisher ein grosser Mitnahmeeffekt. Auch in anderen Kantonen werden dafür keine Beiträge bezahlt. Deshalb verzichten wir auf die bisherige finanzielle Unterstützung. Das alte Konzept der Förderung freiwilliger Energiesparmassnahmen muss durch ein neues energiepolitisches Massnahmenbündel ersetzt werden. Der Vollzug des Energiegesetzes wird an die Gemeinden delegiert und die kantonale Energiefachstelle um zwei Stellen verkleinert. Durch diese Änderung sparen wir netto knapp 1 Million Franken.

Massnahmen in der neuen Dienststelle Landwirtschaft und Wald (BUWD3–5)

Wir reduzieren in der neu geschaffenen Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) den Globalkredit um 0,8 Millionen (2005), 1,1 Millionen (2006) und 1,2 Millionen Franken (2007). Die Reduktion führt zu einer wesentlichen Einschränkung der Bera-

tung in der Land- und Forstwirtschaft. Die Realisierung der Sparmassnahme erfolgt primär über Kürzung des Personalaufwands. Eine weitere Einsparung von 1 Million Franken erfolgt durch Kürzungen von Staatsbeiträgen, welche das lawa bisher ausgerichtet hat. Im Weiteren werden die Beiträge für Strukturverbesserungsmassnahmen von 1,65 auf 1,45 Millionen Franken gesenkt.

Kürzung von Staatsbeiträgen Wohnbausanierung und rasche Rückzahlung von Ökokrediten (BUWD6)

Die Investitionsbeiträge zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten, welche durch die Landwirtschaftliche Kreditkasse ausgerichtet werden, sollen um 0,2 Millionen Franken gesenkt werden. Da wir gleichzeitig die Darlehensrückzahlung für kantonale Ökokredite beschleunigen, ergibt sich eine Verbesserung von insgesamt 0,4 Millionen Franken.

j. Finanzen und Steuern

Steuergesetzrevision 2005 modifizieren (FD14)

Wir führen die Revision des Steuergesetzes gemäss Vernehmlassungsentwurf vom 13. Januar 2004 durch. Wir haben aber beschlossen, die nachträgliche Vermögenssteuer erst auf 2007 abzuschaffen. Der Wegfall der nachträglichen Vermögenssteuer war im IFAP 2004–2008 nicht enthalten. Dieser kann deshalb nicht an das Sparziel angerechnet werden. Die Entlastung der unteren Einkommen und die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sollen trotz des Sparzwangs wie vorgesehen 2005 umgesetzt werden. Auch an der Reduktion der Kapitalsteuer halten wir fest. Der Steuerwettbewerb für juristische Personen ist intensiv, und ein zeitlicher Aufschub könnte zu einem vermehrten Wegzug von Unternehmen führen.

Erhöhung Verzugszinsen auf Steuerschulden (FD13):

Momentan betragen der positive und der negative Ausgleichszins sowie der Verzugszins/Rückvergütungszins je 2 Prozent. Verzugszinsen sind ab 30 Tagen nach Fälligkeit von definitiven Rechnungen geschuldet. Trotz des tiefen Zinsniveaus ist die Erhöhung des Verzugszinses von 2 auf 4 Prozent angemessen. Unter privaten Schuldnern beträgt der Verzugszins, wenn nichts anderes vereinbart wird, 5 Prozent. Wir rechnen damit, dass die Erhöhung der Verzugszinsen zu einem Mehrertrag von 4 Millionen Franken für den Kanton führt. Die Gemeinden werden aufgrund des höheren durchschnittlichen Steuerfusses sogar noch mehr profitieren. Eventuell führt diese Massnahme zu einer Verbesserung der Zahlungsmoral. Dies würde zu einer Reduktion des Mehrertrags führen, dafür würde der kurzfristige Zinsaufwand abnehmen.

Annäherung der Vergütungszinsen an marktgerechte Verzinsung (FD15)

Für 2004 werden die Vorauszahlungen der Steuerpflichtigen mit 2 Prozent verzinst. Der Zinssatz wird jährlich durch den Regierungsrat festgelegt. Die Höhe des Zinssatzes sollte nicht höher als 0,25 Prozent über dem marktüblichen Zinssatz für Sparkonti

liegen. Wir haben 2004 den Ausgleichszins auf 2 Prozent festgelegt, der marktübliche Zins für Sparkonti liegt bei 0,75 Prozent. Ein Ausgleichszins von 1 Prozent für das Jahr 2005 ist unter den gegebenen Marktbedingungen möglich. Nach unseren Berechnungen werden der Kanton und die Gemeinden mit dieser Massnahme mit je 2 Millionen Franken entlastet.

k. Nicht zuteilbar

LUPK: Verzicht auf neue Botschaft (GV1):

Ihr Rat hat am 24. November 2003 unseren Vorschlag zur Sanierung der Luzerner Pensionskasse zurückgewiesen. Vorgesehen war ein Arbeitgeberbeitrag von 0,5 Prozent der Lohnsumme. Seither hat sich der Deckungsgrad der Luzerner Pensionskasse aufgrund der steigenden Börsenkurse weiter erhöht. Wir verzichten deshalb auf eine neue Vorlage zur Sanierung der Luzerner Pensionskasse. Da die entsprechenden Mittel im IFAP 2004–2008 ab 2004 eingestellt waren, ergibt sich eine nachhaltige Einsparung von 3,65 Millionen Franken.

Lohn 2005: Keine lineare Anpassung und individuelle Besoldungsanpassung (IBA) nicht gewähren (GV2, GV7)

Im IFAP 2004–2008 war für das Jahr 2005 eine budgetwirksame Erhöhung des Personalaufwands von 0,5 Prozent vorgesehen. Dies hätte bei einer erwarteten Teuerung von 0,8 Prozent einen teilweisen Teuerungsausgleich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht. Für die IBA wäre ein weiteres Prozent zur Verfügung gestanden. Dieses hätte sich jedoch durch den so genannten Mutationseffekt finanziert, also dem Lohnunterschied zwischen ausscheidenden, erfahrenen Mitarbeitenden und neu eintretenden Mitarbeitenden. Wir werden für 2005 sowohl den Teuerungsausgleich streichen als auch die IBA für ein Jahr aussetzen. Analog zum Staatspersonal soll auch die Besoldungsentwicklung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden für 2005 ausgesetzt werden. Diese beiden Massnahmen ergeben eine Reduktion gegenüber dem IFAP 2004–2008 von 14,5 Millionen Franken.

Kürzung Globalbudget um 1 Prozent (GV6):

Sämtlichen Dienststellen wird zusätzlich zu den übrigen in dieser Botschaft aufgeführten Massnahmen das Globalbudget um 1 Prozent gekürzt. Für die Dienststellen, die noch nicht nach wirkungsorientierter Verwaltungsführung (WOV) arbeiten, wird das politische Kostenstufenmodell sinngemäss angewandt. Wir belassen den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten in der Umsetzung ein grosses Ermessen. Diese sind von der Massnahme wie folgt betroffen:

Staatskanzlei	0,1 Mio. Fr.
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	0,6 Mio. Fr.
Bildungs- und Kulturdepartement	2,7 Mio. Fr.
Finanzdepartement	0,6 Mio. Fr.
Gesundheits- und Sozialdepartement	2,6 Mio. Fr.
Justiz- und Sicherheitsdepartement	0,8 Mio. Fr.
Gerichte	0,3 Mio. Fr.

Sparvorgabe Heimfinanzierung (GSD1)

Die Defizite der Heimfinanzierung haben sich von 29,1 Millionen Franken im Jahr 2000 auf 51 Millionen Franken (Budget 2004) erhöht. Verantwortlich dafür sind unter anderem ein qualitativer und quantitativer Leistungsausbau, die strukturellen Lohnmassnahmen und die Anerkennung der Suchtmittel-Therapie-Stationen im Heimfinanzierungsgesetz. Aufgrund dieser Kostenentwicklung erachten wir ein mittelfristiges Einfrieren der Defizite bei 50 Millionen Franken als zwingend notwendig. Da die eingereichten Budgets 2004, welche durch das System der nachschüssigen Finanzierung erst 2005 wirksam werden, nochmals eine Kostensteigerung vorsehen, kann diese Sparmassnahme erst ab 2006 umgesetzt werden. Mittelfristig sollen mittels einer Gesetzesänderung nicht mehr die Defizite der Heime getragen, sondern leistungsbezogene Pauschalen bezahlt werden (Subjekt- anstelle von Objektfinanzierung). Dieser Systemwechsel wird ebenfalls zur Kostenstabilisierung beitragen.

Investitionsdach Informatik von 17,8 Millionen auf 15,6 Millionen reduzieren (GV3):

Bei den Investitionen in die Informatik ist im IFAP 2004–2008 aus verschiedenen Gründen eine Erhöhung von 15,6 Millionen (Budget 2004) auf 17,8 Millionen Franken (Finanzplan 2005) enthalten. Aufgrund des Sparzwangs müssen wir die Investitionen in den Jahren 2005–2007 auf dem Niveau des Budgets 2004 plafonieren. Die Informatikkommission wird eine Priorisierung der anstehenden Projekte durchführen. Nicht in diese Priorisierung einbezogen werden die Spitäler, welche im Investitionsbereich ein separates Kostendach haben.

Globalbudget Hochbauten in den Jahren 2005–2007 um je 3 Millionen reduzieren (GV4)

Wir kürzen das Globalbudget für Hochbauten in den Jahren 2005–2007 um je 3 Millionen Franken. Neu stehen 65 Millionen (2005), 67 Millionen (2006) und 71 Millionen Franken (2007) zur Verfügung. Dieses Globalbudget teilt sich rund zur Hälfte in werterhaltende (Unterhalt) und in wertvermehrende Massnahmen auf. Wir wollen beim Werterhalt keine Abstriche machen. Eine gewisse Entschärfung der Situation ergibt sich aus der Verzögerung des Neubaus der Universität um mehrere Jahre. Deshalb müssen wir eine weiter gehende Priorisierung und Verzichtsplanung durchführen.

Stellenabbau (GSD11)

In verschiedenen Dienststellen des Gesundheits- und Sozialdepartementes (ohne Spitäler) sollen durch Stellenabbau und Nichtersetzen von frei werdenden Stellen 0,3 Millionen Franken gespart werden.

Kosten Sozialplan (GV5)

Für den Sozialplan stellen wir in den Jahren 2004 und 2005 3,5 Millionen Franken zur Verfügung. Einzelheiten zu den Auswirkungen des Sparpakets auf das Personal und zur Berechnung des Sozialplans finden Sie in Kapitel III.3.a.

3. Auswirkungen auf Anspruchsgruppen

a. Staatspersonal

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen senken wir den Personalaufwand ab 2005 um rund 35 Millionen Franken. Aufgrund der teilweise verzögerten Wirksamkeit einzelner Massnahmen (z. B. BKD7–8, BKD14) erhöht sich der Sparbeitrag ab 2006 auf 39,2 Millionen Franken. Das Staatspersonal trägt somit zu den Einsparungen des gesamten Sparpakets im ersten Jahr (2005) rund 39 Prozent, in den Folgejahren rund 40 Prozent bei. Dies entspricht auch ungefähr dem Anteil des Personalaufwands an den Gesamtausgaben des Kantons.

Selbstverständlich bemühen wir uns, diese Einsparungen beim Personal so sozialverträglich wie nur möglich zu gestalten. So entfallen 13,5 Millionen Franken der Einsparungen beim Personalaufwand auf einmalige Lohnmassnahmen im Jahr 2005. Nebst dem Verzicht auf eine generelle Lohnanpassung um 0,5 Prozent (4,5 Millionen Franken) soll für einmal auch auf individuelle Besoldungsanpassungen verzichtet werden (9 Millionen Franken). Für das betroffene Personal ist dies zweifellos schmerzhaft, in Anbetracht der Alternative eines weiter gehenden Stellenabbaus wohl aber das kleinere Übel.

Eine Verbesserung um 10,1 Millionen Franken erreichen wir nicht durch eigentliche Einsparungen, sondern durch den Verzicht auf einen Leistungsausbau. So verzichten wir auf eine neue Botschaft zur Sanierung der Luzerner Pensionskasse (3,7 Millionen Franken), auf einen Personalausbau bei den Spitälern (5,3 Millionen Franken), auf die Aufstockung der Kantonspolizei für ein Jahr (0,8 Millionen Franken) und auf die Besetzung bereits bewilligter und budgetierter Stellen (0,3 Millionen Franken).

Es verbleiben demnach noch Massnahmen im Umfang von rund 13,4 Millionen Franken, welche wir über Arbeitszeitreduktion, Personalfluktuaton und Personalabbau realisieren müssen. Wir haben daher bereits am 10. Februar 2004 eine «Verordnung über die Massnahmen bei einem grösseren Stellenabbau (Sozialplan)» erlassen (SRL Nr. 54; veröffentlicht in der laufenden Gesetzessammlung 2004 S. 47). Dieser Sozialplan sieht kaskadenartige Massnahmen vor, mit welchen wir die Anzahl notwendiger Entlassungen auf ein Minimum beschränken wollen. Wir gehen davon aus, dass sich knapp die Hälfte dieser Kürzungen, in etwa 6,4 Millionen Franken, über die Ausnützung der natürlichen Fluktuation, die Reduktion von Arbeitspensen sowie über die zentrale interne Stellenbewirtschaftung realisieren lässt und somit keine finanziellen Mittel aus dem Sozialplan binden wird.

Zur Einsparung der übrigen 7 Millionen Franken werden Kündigungen nötig sein. Im Fall einer Kündigung greifen ebenfalls kaskadenartig aufgebaute Leistungen aus dem Sozialplan (Beratung und Betreuung, Qualifizierungsmassnahmen, vorzeitige Pensionierung, geldwerte Leistungen). Der Maximalanspruch auf Leistungen aus dem Sozialplan ist für jede betroffene Person auf zwölf Monatslöhne beschränkt. Wir gehen davon aus, dass von den tatsächlich Gekündigten im Durchschnitt rund 50 Prozent dieser maximalen Leistung bezogen werden. Die geschätzten Gesamtkosten des Sozialplans betragen daher 3,5 Millionen Franken.

Da die meisten Sparmassnahmen bereits auf den 1. Januar 2005 umgesetzt werden sollen, fällt ein Teil der Sozialplan-Kosten bereits im laufenden Jahr an. Wir gehen davon aus, dass für 2004 mit Kosten in der Grössenordnung von 1,5 Millionen Franken zu rechnen ist. Wir ersuchen Sie daher mit separatem Entwurf eines Grossratsbeschlusses um die Bewilligung eines entsprechenden Nachtragskredits. Die Aufwendungen für 2005 im Umfang von 2 Millionen Franken werden wir im Voranschlag 2005 einstellen. Das Total der Sparbeiträge aus dem Sparpaket vermindert sich dadurch im Jahr 2005 um diesen Betrag (vgl. Massnahme GV5).

b. Gemeinden

Das im Kapitel II.1 definierte Ziel, wonach das Sparpaket für die Gemeinden zu keinen negativen finanziellen Konsequenzen führen soll, können wir einhalten. Nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Auswirkungen der Sparmassnahmen auf die Gemeinden (alle Beträge in Mio. Fr.):

Nr.	Massnahme	2005*	2006*	2007*
GV1	Lehrpersonen – LUPK: Verzicht auf neue Botschaft	-0,85	-0,85	-0,85
GV2	Lehrpersonen – Nullrunde Lohn 2005	-1,15	-1,15	-1,15
GV7	Lehrpersonen – IBA 2005 nicht gewähren	-2,30	-2,30	-2,30
BUWD5	Staatsbeiträge um 1 Mio. reduzieren	0,15	0,15	0,15
BUWD6	Kürzung von Staatsbeiträgen Wohnbausanierung und rasche Rückzahlung von Ökokrediten	-0,05	-0,05	-0,05
BUWD7	Änderung der Beitragsfinanzierung	0,44	0,44	0,44
BUWD8	Beiträge an Seesanie rung kürzen		0,20	0,20
BUWD10	öV: Zahlungen der Gemeinden an den Regionalverkehr in laufendes Jahr vorziehen	2,10	1,00	
BKD1	Aufhebung der Staatsbeiträge an die Musikschulen der Gemeinden	3,00	3,00	3,00
BKD2	Staatsbeiträge an Bibliotheken kürzen	0,20	0,20	0,20
BKD7	Reduktion um 1 Wochenstunde an der Sek-Stufe 1	-0,75	-1,80	-1,80
BKD8	Reduktion um 1 Wochenstunde in den 3./4. Primarklassen	-0,45	-1,20	-1,20
FD12	Entschädigungen im Steuerwesen an Gemeinden modifizieren	9,00	9,20	9,30

Nr.	Massnahme	2005*	2006*	2007*
FD13	Erhöhung Verzugszinsen auf Steuerschulden	-4,00	-4,00	-4,00
FD14	Steuergesetzrevision 2005 modifizieren	-3,00	-3,00	
FD15	Annäherung der Vergütungszinsen an marktgerechte Verzinsung	-2,00	-2,00	-2,00
GSD1	Sparvorgabe Heimfinanzierung		-1,35	-2,05
GSD2	Kantons- und Gemeindebeitrag an Prämienverbilligung für 2005 einfrieren	-2,30	-2,50	-2,80
GSD5	Wirtschaftliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien): Ansätze für anrechenbare Kosten senken	-1,00	-1,00	-1,00
JSD9	Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern	-1,20	-1,20	-1,20
Total Nettoentlastung (-) der Gemeinden		-4,16	-8,21	-7,11

* - steht für Nettoentlastung, + für Nettobelastung

Die Einsparungen aus den Massnahmen GV1, GV2 und GV7 betreffen ausschliesslich den Aufwand für die Volksschullehrpersonen. In diesem Bereich legt der Kanton die Vorgaben fest. Für das übrige Personal ist es den Gemeinden überlassen, ob sie Lohnerhöhungen gewähren wollen.

Damit tritt auch für die Gemeinden ein Spareffekt ein. Die auf den ersten Blick gewichtig erscheinenden Nettobelastungen durch die Modifikation der Entschädigungen im Steuerwesen (FD12) werden durch die übrigen Massnahmen im Steuerbereich (FD13 und FD14) teilweise kompensiert. Auch die Mehrbelastung durch die Aufhebung der Staatsbeiträge an die Musikschulen (BKD1) wird durch die übrigen Massnahmen im Bildungsbereich (BKD7 und BKD8) zumindest ab 2006 vollumfänglich kompensiert.

c. Private Beitragsempfänger

In nachstehender Tabelle liefern wir eine Übersicht über diejenigen Massnahmen, welche eine Kürzung von Staatsbeiträgen an private Leistungsempfänger respektive den Verzicht auf eine Erhöhung des momentanen Niveaus beinhalten (alle Beträge in Mio. Fr.):

Nr.	Massnahme	2005*	2006*	2007*
BUWD1	Energieförderung abschaffen, Ersatzmassnahmen einführen, Fachstelle verkleinern	0,70	1,26	1,26
BUWD5	Staatsbeiträge um 1 Mio. reduzieren	1,00	1,00	1,00

Nr.	Massnahme	2005*	2006*	2007*
BKD4	Kürzung der Beiträge an Kulturförderung	0,10	0,10	0,10
BKD17	Kürzung der Staatsbeiträge an Weiterbildungsinstitutionen	1,20	2,00	2,00
GSD2	Kantons- und Gemeindebeitrag an Prämienverbilligung für 2005 einfrieren	13,60	15,00	16,50
GSD4	Staatsbeiträge senken	0,24	0,28	0,29
GSD5	Wirtschaftliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien): Ansätze für anrechenbare Kosten senken	1,00	1,00	1,00
Total		17,84	20,64	22,15

* – steht für Nettoentlastung, + für Nettobelastung

Bei der Prämienverbilligung (GSD2) handelt es sich nicht um eine Kürzung der zur Verfügung stehenden Mittel. Vielmehr soll das Niveau der Prämienverbilligung 2004 auch für 2005 beibehalten werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist die Prämienverbilligung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt. Mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln kommen rund 37 Prozent der Luzerner Bevölkerung in den Genuss von Prämienverbilligungen. Damit erreichen wir das Ziel des Gesetzgebers immer noch gut. Im Übrigen trägt der Kanton Luzern auch weit mehr als die Hälfte der Spitalkosten im Grundversicherungsbe- reich. Dies obwohl das KVG eine hälftige Kostenbeteiligung der Krankenkassen zu- lassen würde. Dies trägt unter anderem auch dazu bei, dass die Krankenkassenprä- mien im Kanton Luzern in den letzten Jahren immer rund 20 Prozent unter dem schweizerischen Durchschnitt lagen. In Zürich, Basel-Landschaft oder Bern sind die Durchschnittsprämien pro Person pro Monat um 50 bis 60 Franken höher als in Luzern, in Genf sogar 150 bis 170 Franken pro Monat.

d. Steuerzahlende

Für die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bringt das Jahr 2005 trotz Sparpaket eine steuerliche Entlastung. Die Massnahme FD14 (Steuergesetzre- vision 2005 modifizieren) macht keine Abstriche an der ursprünglich für 2005 geplan- ten Steuergesetzrevision. Wir wollen lediglich die Abschaffung der nachträglichen Vermögenssteuer auf 2007 verschieben. Unverändert halten wir aber an unserer Ab- sicht fest, die unteren Einkommen zu entlasten, die Kapitalbesteuerung der Unternehmen zu reduzieren und die wirtschaftliche Doppelbelastung Gesellschaft/ Beteiligungsinhaber zu mildern. Das finanzielle Ausmass der Steuergesetzrevision beträgt demnach für den Kanton 20 Millionen Franken.

Demgegenüber stehen geplante Erhöhungen bei der Schiffssteuer (JSD6) sowie der Motorfahrzeugsteuer (JSD9). Durch diese beiden Massnahmen wollen wir zusätzlich 11,6 Millionen Franken Steuern einnehmen. Damit tragen die geplanten Steueranpassungen gut 12 Prozent zum Spareffekt des Gesamtpakets bei.

Ebenfalls Auswirkungen auf die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben die Massnahmen FD13 (Erhöhung Verzugszinsen auf Steuerschulden) und FD15 (Annäherung der Vergütungszinsen an marktgerechte Verzinsung). Durch eine Entflechtung der bisher gekoppelten Zinssätze wollen wir uns einer marktgerechten Verzinsung annähern. Damit können wir einerseits vermeiden, dass Steuerschulden im Vergleich zu anderen Schulden massiv zu günstig sind. Andererseits reduziert sich der Anreiz, Steuerguthaben als ausserordentlich hoch verzinste Sparanlagen zu benutzen.

4. Umsetzung

Die Massnahmen sollen ab 1. Januar 2005 wirksam werden. Einige davon können aber nur zeitlich gestaffelt umgesetzt werden. Die Entlastung des Staatshaushaltes verzögert sich damit bei diesen Vorhaben um bis zu zwei Jahre (z. B. Anpassungen bei den Wochenstundentafeln, Sparvorgabe Heimfinanzierung, Schliessung kantonales Zeughaus).

Überdies setzen acht Massnahmen Gesetzesänderungen voraus. Sie können aus der folgenden Tabelle entnehmen, welche Gesetzesanpassungen notwendig sind:

Nummer	Massnahme	Gesetz
--------	-----------	--------

a. Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

BUWD1	Energieförderung abschaffen, Fachstelle verkleinern	Energiegesetz (SRL Nr. 773)
BUWD7	Änderung der Beitragsfinanzierung	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (SRL Nr. 902)
BUWD10	Zahlung der Gemeinden an den Regionalverkehr ins laufende Jahr vorziehen	Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr (SRL Nr. 775)
(JSD9)	Aufhebung der Zweckbindung für Güterstrassen (im Zusammenhang mit der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern und der Änderung des entsprechenden Verteilschlüssels)	Strassengesetz (SRL Nr. 755)

Nummer	Massnahme	Gesetz
--------	-----------	--------

b. Gesundheitsdepartement

GSD12	Aufhebung des Hebammenwartgeldes	Gesetz über das Gesundheitswesen (SRL Nr. 800)
-------	----------------------------------	--

c. Justiz- und Sicherheitsdepartement

JSD6	Erhöhung der Schiffssteuer	Gesetz über die Schiffssteuer (SRL Nr. 788a)
JSD7	Verkauf anstatt Versteigerung von vierstelligen (und tieferen) Kontrollschildernummern	Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidg. Strassenverkehrsrechtes (SRL Nr. 776)
JSD9	Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern	Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidg. Strassenverkehrsrechtes (SRL Nr. 776)

d. Gerichte

OG1	Aufhebung der Rechtsauskunft	Gesetz über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260) Gesetz über das Arbeitsgericht (SRL Nr. 275)
-----	------------------------------	--

5. Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen

a. BUWD

Änderung des Energiegesetzes (SRL Nr. 773)

Gemäss Artikel 9 des Energiegesetzes des Bundes schaffen die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Namentlich für Neubauten und bestehende Gebäude haben sie dazu Vorschriften zu erlassen. Das kantonale Energiegesetz sieht in diesem Zusammenhang die Förderung und finanzielle Unter-

stützung freiwilliger Energiesparmassnahmen vor. Als Grundlage dient das vom Regierungsrat festzulegende Förderprogramm (§ 24 Abs. 3). Auf ein solches Programm ist – wie teilweise auch in anderen Kantonen – künftig aus finanziellen Gründen zu verzichten. Diese Abwendung vom Konzept der Förderung freiwilliger Energiesparmassnahmen macht es notwendig, die in der Energiegesetzgebung vorgegebenen energiepolitischen Ziele durch ein neues Massnahmenbündel umzusetzen.

Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (SRL Nr. 902)

Um die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern, unterstützt der Bund auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität sowie die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen mit Finanzhilfen. Er beteiligt sich an den Öko-Qualitätsbeiträgen, welche die Kantone den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern ausrichten. Die Höhe dieser Finanzhilfen, die der Bund neben den Direktzahlungen leistet, liegt im Kanton Luzern bei 80 Prozent. Die verbleibenden 20 Prozent der auszurichtenden Öko-Qualitätsbeiträge sollen künftig von den Standortgemeinden getragen werden. Denn die Beiträge werden in erster Linie für lokal bedeutsame ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität (extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstamm-Feldobstbäume) und für die Vernetzung solcher ökologischer Ausgleichsflächen ausgerichtet. Diese Massnahme ist im neuen § 63a des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes geregelt.

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr (SRL Nr. 775)

Die Kosten, die für die Förderung des öffentlichen Verkehrs anfallen, sind durch den Kanton im laufenden Jahr abzugelten. Gestützt auf den Kostenverteiler, den die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur am Ende des Jahres nach den Vorgaben im Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr (öVG) zu verfügen hat, werden die durch die Gemeinden zu erbringenden Beiträge an den Kosten des öffentlichen Regional- und Agglomerationsverkehrs festgelegt. Diese Beiträge sind erst im nachfolgenden Jahr zu leisten. Abweichend von diesem in § 47 öVG festgelegten Grundsatz soll in § 31 Absatz 2 öVG neu die Möglichkeit geschaffen werden, von den Gemeinden Akontozahlungen an die im jeweils laufenden Jahr anfallenden Kosten für Förderungsmassnahmen zu verlangen. Diese Regelung erlaubt es dem Kanton, von den Gemeinden – wie beabsichtigt – für die in den Jahren 2005 und 2006 anfallenden Mehrkosten zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Umfang von knapp 6,5 Millionen Franken Vorauszahlungen in Rechnung zu stellen.

Änderung des Strassengesetzes (SRL Nr. 755)

Bisher mussten 7 Prozent der Mittel, welche in die Strassenrechnung fliessen, für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen verwendet werden. Diese Regelung schränkt die Flexibilität der Dienststelle beim Unterhalt und Bau von Strassen ein. Deshalb soll diese Zweckbindung aufgehoben werden.

b. GSD

Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (SRL Nr. 800)

Ein Hebammenwartgeld wird auch in anderen Kantonen nicht gezahlt. Hebammen stehen heute nicht mehr nur auf Abruf bereit. Sie haben Leistungen übernommen, die früher von Mütterberaterinnen oder Hausärzten erbracht wurden. Wir beantragen deshalb, dass das Hebammenwartgeld aufgehoben wird (§ 43a Gesetz über das Gesundheitswesen). Bezüglich der Grundversorgung rund um die Geburt sind keine medizinischen Auswirkungen zu erwarten.

c. JSD

Änderung des Gesetzes über die Schiffssteuer (SRL Nr. 788a)

Die Steuertarife richten sich nach der Länge und der Motorenleistung. Die Steuererhöhung in § 6 Absatz 1a betrifft dabei die langen, starken Schiffe am meisten. Dabei soll auch der Mindesttarif für Schiffe ohne permanenten, bewilligten Standplatz in § 7 Absatz 1 von 50 auf 100 Franken erhöht werden. Die Ansätze für die Güterschiffe, die Fahrgastschiffe, die Schiffsvermietung sowie die Kollektivschiffsausweise sind zu belassen. Die Einkünfte davon sind mit 8000 Franken gering. Ein Drittel der Nettoeinnahmen aus dem Steuerertrag ist heute für die Verbesserung der Infrastruktur und der Anlagen der Kleinschiffahrt sowie für Aufwendungen des Sturmwarn- und des Rettungsdienstes vorgesehen. Diese Rückstellungen betragen heute 1,8 Millionen Franken. Die jährlichen Ausgaben dafür belaufen sich aber bloss auf wenige Zehntausend Franken. Die neue Regelung in § 9 Absatz 2 erlaubt es uns, von weiteren Rückstellungen abzusehen oder diese zu reduzieren, solange zweckgebunden 500 000 Franken vorhanden sind. Die aufgelösten Mittel sollen in die Staatskasse fliessen.

Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (SRL Nr. 776)

Die Abgabe für Dauerbewilligungen soll in § 7 Absatz 2 von bisher 500 auf 1000 Franken erhöht werden. Mit der Anhebung haben wir die Möglichkeit, die Ansätze für die verschiedenen Bewilligungsarten nach oben anzupassen. Zudem soll die Preislimite in § 7a von 3000 Franken, zu der gewisse Wunschkontrollschilder heute verkauft werden, aufgehoben werden. Dabei sind wir bestrebt, Kontrollschilder mit tiefen Nummern, die heute im Besitz des Kantons sind, an Private zu verkaufen.

Bei den Personenwagen, den Motorrädern, Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschleppern, Sattelmotorfahrzeugen, Motorwagen, Transportanhängern und Wohnanhängern sowie bei den Arbeitsmotorwagen und Traktoren soll eine Erhöhung der Abgaben in § 13 um linear 15 Prozent erfolgen. Für die Gesellschaftswagen und Kleinbusse (§ 13 Unterabsatz c) ist eine Erhöhung der Steuer um 5 auf 40 Franken vorgesehen. Von einer Erhöhung der Verkehrssteuern betroffen sind auch Fahrzeugarten nach § 15 Absatz 1. Der Höchstbetrag soll neu auf 100 Franken festgelegt werden. In-

nerhalb dieses Rahmens können wir die Steuer für die einzelnen Fahrzeugarten bestimmen. Eine Heraufsetzung zwischen 30 und 50 Prozent bringt Mehreinnahmen von rund 300 000 Franken. Im Weiteren beabsichtigen wir, die Kollektivsteuern für Fahrzeuge mit Händlerschildern nach § 16 anzuheben. Die Erhöhung bringt Mehreinnahmen von 350 000 Franken.

Ein Teil der höheren Einnahmen aus Motorfahrzeugsteuern, also rund 7,4 Millionen Franken, soll gemäss § 9 Absatz 1 neu in den öffentlichen Verkehr fliessen. Die Mittel für den Bau und Unterhalt der Strassen sind davon in geringem Masse betroffen: Im Jahr 2005 würden 57,2 Millionen Franken ins Strassenwesen fliessen. Im Jahr 2003 waren es 53,7 Millionen Franken.

d. Gerichte

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und des Gesetzes über das Arbeitsgericht (SRL Nr. 260 und 275)

Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Amtsgerichte und des Arbeitsgerichtes sind gemäss § 27 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und gemäss § 5 des Gesetzes über das Arbeitsgericht verpflichtet, unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen. Diese Bestimmungen sollen aufgehoben werden. Kostenlose Rechtsauskunft ist heute auch beim Luzerner Anwaltsverband und in zahlreichen Ratgeber-Rubriken verschiedener Medien erhältlich. Zudem verfügen heutzutage immer mehr Bürgerinnen und Bürger über eine Rechtsschutzversicherung. Durch den Wegfall der unentgeltlichen Rechtsauskunft können die Gerichte Einsparungen von 145 000 Franken erzielen.

IV. Würdigung

1. Sparpakete in anderen Kantonen

Luzern ist nicht der einzige Kanton, der seinen Staatshaushalt sanieren muss. Derzeit haben 18 andere Kantone, darunter Schwyz, Zug sowie Ob- und Nidwalden, Sparprogramme in Vorbereitung oder bereits beschlossen. Auch der Bund hat nach dem Entlastungsprogramm 2003 bereits ein weiteres Entlastungsprogramm in Erarbeitung. Bringt das erste Paket Verbesserungen von 3 bis 3,5 Milliarden Franken, soll das Programm 2004 den Bundshaushalt um weitere 2,5 Milliarden Franken entlasten.

2. Zukunftsperspektiven

Mit der konsequenten Umsetzung des Sparpakets 2005 machen wir einen wichtigen Schritt zur Erreichung der Ziele des Finanzleitbilds. Folgende externe, nicht direkt beeinflussbare Faktoren könnten die Perspektiven trotzdem verschlechtern:

- Das eidgenössische Finanzdepartement erarbeitet zurzeit das Entlastungsprogramm 2004 (2. Entlastungsprogramm). Wir rechnen mit starken direkten Auswirkungen auf die Kantone.
- Momentan wird in einer nationalrätlichen Kommission die Änderung des Verteilungsschlüssels der Gewinnausschüttungen, inklusive überschüssige Goldreserven, der Nationalbank diskutiert. Eine stärkere Begünstigung der AHV würde zu einem Einnahmehausfall für die Kantone führen.
- Im IFAP 2004–2008 sind ab 2007 jährlich 70 Millionen Franken zusätzliche Nettomittel aus der Neuordnung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) eingestellt. Diese Vorlage verzögert sich möglicherweise um ein Jahr. Wesentlich weitreichender wären hingegen die Folgen einer Ablehnung der NFA durch das Volk.
- Die zweite Teilrevision des KVG ist gescheitert. Einzelne darin enthaltene Massnahmen könnten paketweise umgesetzt werden. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern sind zum jetzigen Zeitpunkt offen.

Sollten einzelne der oben genannten Szenarien eintreffen oder sollte Ihr Rat Abstriche beim Sparpaket 2005 machen, werden wir zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele um weitere Sparrunden nicht herumkommen.

3. Auswirkungen auf die Luzerner Volkswirtschaft

Wir erachten die kurzfristigen Auswirkungen des Sparpakets 2005 auf die Volkswirtschaft des Kantons als verkraftbar. Im IFAP 2004–2008 war für das Finanzplanjahr 2005 im Vergleich zum Vorjahr ein Ausgabenwachstum von 73,8 Millionen Franken vorgesehen. Durch die Kürzungen im Sparpaket 2005 reduziert sich der Zuwachs um 71,5 Millionen auf nunmehr 2,3 Milliarden Franken. Da der Personalabbau mit möglichst wenig Entlassungen umgesetzt werden soll, sind kaum Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu erwarten. Wir haben die für das einheimische Gewerbe wichtigen Investitionsausgaben nur geringfügig gekürzt.

Wir können die Ziele des Finanzleitbilds nur mit dem Sparpaket 2005 erreichen. Wir sind überzeugt, dass die konsequente Umsetzung des Finanzleitbilds langfristig die Attraktivität unseres Kantons als Wohnkanton und Wirtschaftsstandort weiter erhöht.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die zur Umsetzung des Sparpakets notwendigen Gesetzesänderungen zu beschliessen und die drei Ihnen mit dieser Botschaft vorgelegten Grossratsbeschlüsse zu verabschieden.

Luzern, 5. März 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 260

**Gesetz
über die Gerichtsorganisation**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 wird wie folgt geändert:

§ 27

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 275

**Gesetz
über das Arbeitsgericht**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 5

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 755

Strassengesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,

beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 21. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 83 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 773

Energiegesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,

beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 24 *Absatz 3*

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 775

**Gesetz
über den öffentlichen Verkehr und den schienen-
gebundenen Güterverkehr**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr vom 21. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

§ 31 *Absatz 2 sowie Absatz 4 (neu)*

² Die zuständige Dienststelle verfügt die Kostenverteiler und die Gemeindebeiträge jährlich.

⁴ Die zuständige Dienststelle kann von den Gemeinden Akontozahlungen an die im laufenden Jahr anfallenden Kosten verlangen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 776

**Gesetz
über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des
eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 wird wie folgt geändert:

§ 7 *Absatz 2*

² Die Abgabe beträgt höchstens 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe für die einzelnen Bewilligungsarten fest.

§ 7a *Kontrollschilder*

Kontrollschilder mit fünf und weniger Ziffern oder mit besonders begehrten Zahlenkombinationen werden gegen Entrichtung eines vereinbarten Preises abgegeben oder an die Meistbietenden versteigert. § 8 Absatz 2 gilt nicht.

§ 9 *Absatz 1*

¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind nach Abzug von einem Prozent für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt wie folgt zu verwenden:

- a. 62,5 Prozent für den Bau und Unterhalt der Strassen und verkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen im Sinn des Strassengesetzes,
- b. 15 Prozent für die Aufwendungen der Verkehrspolizei,
- c. 10 Prozent für die Strassenaufwendungen der Gemeinden,
- d. 12,5 Prozent für die Mitfinanzierung der kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr.

§ 13 Steueransätze

Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für

a. Personenwagen

bis	2 PS Fr. 237.–	18 PS Fr. 789.–
	3 PS Fr. 255.–	19 PS Fr. 834.–
	4 PS Fr. 275.–	20 PS Fr. 879.–
	5 PS Fr. 317.–	21 PS Fr. 925.–
	6 PS Fr. 337.–	22 PS Fr. 969.–
	7 PS Fr. 355.–	23 PS Fr. 1017.–
	8 PS Fr. 406.–	24 PS Fr. 1073.–
	9 PS Fr. 426.–	25 PS Fr. 1130.–
	10 PS Fr. 447.–	26 PS Fr. 1187.–
	11 PS Fr. 480.–	27 PS Fr. 1244.–
	12 PS Fr. 511.–	28 PS Fr. 1301.–
	13 PS Fr. 544.–	29 PS Fr. 1359.–
	14 PS Fr. 576.–	30 PS Fr. 1415.–
	15 PS Fr. 607.–	31 PS Fr. 1472.–
	16 PS Fr. 697.–	32 PS Fr. 1531.–
	17 PS Fr. 742.–	33 PS Fr. 1587.–

Für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer Fr. 50.–.

Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht; dagegen werden solche über 0,5 PS als volle PS berechnet.

b. zweirädrige Motorräder mit und ohne Sozius bis 1 PS Fr. 66.–.

Für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer Fr. 26.–.

Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht, Bruchteile über 0,5 PS werden als volle PS berechnet.

Für dreirädrige Motorräder und Motorräder mit Seitenwagen wird ein Zuschlag von Fr. 60.– erhoben.

c. Gesellschaftswagen und Kleinbusse

Für jeden im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrgast-Sitzplatz Fr. 40.–.

d. Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper (ohne Sattelanhänger), Sattelmotorfahrzeuge, Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum

bis	1 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 310.–
	2 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 360.–
	2 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 420.–
	3 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 495.–
	3 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 580.–
	6 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 715.–
	8 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 880.–
	10 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1045.–
	12 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1210.–
	14 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1375.–
	16 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1540.–
	19 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1760.–
	22 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1980.–

25 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2200.–
28 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2420.–
29 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2500.–
30 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2585.–
31 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2670.–
32 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2750.–
33 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2835.–
34 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2915.–
35 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 3000.–
36 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 3080.–
37 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 3165.–
38 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 3245.–
39 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 3330.–
40 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 3410.–

e. Transportanhänger, Wohnanhänger

bis 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 100.–
1 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 130.–
2 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 200.–
5 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 265.–
8 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 395.–
12 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 530.–
16 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 660.–
20 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 790.–
21 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 825.–
22 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 860.–
23 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 890.–
24 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 925.–
25 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 955.–
26 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 990.–
27 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1025.–
28 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1055.–
29 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1090.–
30 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1120.–
31 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1155.–
32 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1190.–
33 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1220.–
34 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1255.–

f. Arbeitsmotorwagen sowie Traktoren, Motorkarren und Motoreinachsler,
die gewerblich verwendet werden,

bis 1 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 75.–
2 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 145.–
4 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 290.–
8 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 435.–
16 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 580.–
32 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 725.–
über 32 000 kg Gesamtgewicht	Fr. 870.–

§ 15 *Absatz 1*

¹ Verkehrssteuern bis zum Höchstbetrag von 100 Franken werden vom Regierungsrat für folgende Fahrzeugarten festgelegt:

- a. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge,
- b. Arbeitsanhänger,
- c. Kleinmotorräder sowie Anhänger für Motorräder und Kleinmotorräder,
- d. Loipenfahrzeuge, sofern sie ausschliesslich zur Herstellung von Langlaufspuren verwendet werden,
- e. Motorfahräder.

§ 16 *Fahrzeuge mit Händlerschildern*

Für Fahrzeuge, die mit Händlerschildern gefahren werden, sind Kollektivsteuern zu entrichten. Sie betragen für

- | | |
|---|-----------|
| a. Motorwagen | Fr. 800.– |
| b. Motorräder | Fr. 300.– |
| c. Kleinmotorräder | Fr. 150.– |
| d. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge,
Arbeitsmotorfahrzeuge, Anhänger | Fr. 300.– |

§ 18 *Absatz 1*

¹ Für Fahrzeuge mit Tagesschildern und für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge, die zum Zweck der Überführung ins Ausland eingelöst werden, wird eine Pauschalsteuer von höchstens 200 Franken erhoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 788a

Gesetz über die Schiffssteuer

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Schiffssteuer vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 6 *Absatz 1a*

¹ Die jährliche Steuer beträgt für

a. Motor- und Segelschiffe

bis 5 m Länge	Fr. 110.–
bis 7 m Länge	Fr. 150.–
bis 9 m Länge	Fr. 200.–
über 9 m Länge	Fr. 250.–

Für jedes volle oder angebrochene kW Antriebsleistung wird ein Zuschlag
gemäss folgender Abstufung erhoben:

bis 200 kW Leistung	Fr. 8.50
von 201 bis 300 kW Leistung	Fr. 9.50
über 300 kW Leistung	Fr. 10.50

§ 7 *Absatz 1*

¹ Für Schiffe mit befristeter Verkehrsbewilligung ist ein Viertel der ordentlichen
Steuer, mindestens aber 100 Franken zu bezahlen.

§ 9 *Absatz 2 (neu)*

² Der Regierungsrat kann auf eine Einlage gemäss Absatz 1 vorübergehend verzichten oder die geäufteten Mittel reduzieren, sofern 500 000 Franken für den genannten Zweck bereitstehen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 800

**Gesetz
über das Gesundheitswesen
(Gesundheitsgesetz)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,
beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 29. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 43a

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 902

Kantonales Landwirtschaftsgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,

beschliesst:

I.

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995 wird wie folgt geändert:

§ 63a *(neu)*

Öko-Qualitätsbeiträge

Die Standortgemeinden tragen die nach Abzug der Finanzhilfen des Bundes verbleibenden Restkosten für die Öko-Qualitätsbeiträge, die nach der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 an die Bewirtschafterinnen und die Bewirtschafter ausgerichtet werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Grossratsbeschluss über die Genehmigung eines Nachtragskredits für die Finanzierung des Sozialplans im Jahr 2004

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,

beschliesst:

1. Für die Finanzierung des Sozialplans im Jahr 2004 (Buchungskreis 2303) wird ein Nachtragskredit von 1,5 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Grossratsbeschluss über den Verzicht auf die erneute Vorlage einer Botschaft über die Sanierung der LUPK

VOM

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,

beschliesst:

1. Der Grosse Rat verzichtet auf die erneute Vorlage einer Botschaft des Regierungsrates über die Sanierung der LUPK.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Grossratsbeschluss
über die Aussetzung der Besoldungsentwicklung
für die Mitglieder der obersten Verwaltungs-
und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber
im Jahr 2005**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Behördengesetzes vom 17. November 1970,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,

beschliesst:

1. Die Besoldungsentwicklung gemäss § 5b Absatz 2 der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989 wird im Jahr 2005 ausgesetzt.
2. Der Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: